

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

87. Verordnung vom 29.08.1814 publ. 08.09.1814

fohlen, das taxmäßige Weggeld unweigerlich in der Wohnung des zeitigen Einnehmers desselben zu entrichten, wobei in Gemäßheit der bestehenden ältern Anordnungen, zur Verhütung aller Unterschleife, ausdrücklich verordnet wird, daß diejenigen, denen eine Befreyung von solchem Weggelde zustehet, bei Vermeidung einer gleichen Brüche, jedesmal, wenn sie die Weggeldsstätte zu Wisbeck passiren, sich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemption demselben anzuzeigen haben.

87) Regierungs-Commissions-Verkanntmachung vom 29. Aug. publ. 8. September 1814.

Wiederherstellung des Leuchthurms auf der Insel Wangerooge. Auf der Insel Wangeroog an der Küste der Herrschaft Jever stehet unter  $53^{\circ} 47' 43''$  nördlicher Breite und  $25^{\circ} 29' 59''$  östlicher Länge von der Insel Ferro ein auf den Seekarten bezeichneter Feuerthurm, auf welchem seit zweihundert Jahren zur Sicherung der Schifffahrt in den Nächten der Wintermonate ein Steinkohlenfeuer, etwa 44 Fuß hoch über der Meeresfläche, unterhalten wurde. Während der französischen Occupation des nördlichen Deutschlands ward dieses Leuchfeuer nicht mehr angezündet, und der Thurm selbst so sehr beschädigt, daß er